

**Ordnung
des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft der
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 18.10.2010**

Änderung vom 03.11.2011

Änderung vom 08.09.2014

Änderung vom 07.09.2015

Aufgrund des § 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz –HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (Hochschulfreiheitsgesetz –HFG) (GV.NRW: S.474) hat der Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Fachbereichsordnung erlassen:

INHALTSVERZEICHNIS

I. <u>Allgemeines</u>	
§ 1 Grundsätze	4
§ 2 Aufgaben des Fachbereichs	4
§ 3 Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs	5
§ 4 Siegel	6
§ 5 Organe des Fachbereichs	6
II. <u>Die Dekanin/Der Dekan</u>	
§ 6 Aufgaben und Befugnisse des Dekanats	7
§ 7 Zusammensetzung des Dekanats.....	8
§ 8 Wahl und Rechtsstellung des Dekanats	9
§ 9 Prodekanin/Prodekan	10
III. <u>Der Fachbereichsrat, seine Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragten</u>	
§ 10 Aufgaben des Fachbereichsrats	11
§ 11 Zusammensetzung des Fachbereichsrats	12
§ 12 Wahl der Mitglieder des Fachbereichsrats	12
§ 13 Verfahren im Fachbereichsrat	13
§ 14 Stellvertretung	13
§ 15 Geschäftsordnung	14
§ 16 Einberufung	14
§ 17 Beschlussfähigkeit	14
§ 18 Tagesordnung	15
§ 19 Stimmrecht	16
§ 20 Abstimmungen, Mehrheiten und Wahlen	16
§ 21 Öffentlichkeit	18
§ 22 Protokolle	19
§ 23 Hinzuziehung anderer Personen	20
§ 24 Unaufschiebbare Angelegenheiten	20
§ 25 Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte des Fachbereichsrats	20

	§ 25a Ethikkommission des Fachbereichs	22
	§ 26 Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs	23
	§ 27 Berufungskommission	24
IV.	<u>Habilitationsverfahren, Promotionsausschuss und Prüfungsausschüsse des Fachbereichs</u>	
	§ 28 Habilitationsverfahren	24
	§ 29 Promotions- und Prüfungsausschuss	25
V.	<u>Gemeinsame beschließende Ausschüsse von Fachbereichen</u>	
	§ 30 Gemeinsame beschließende Ausschüsse	25
VI.	<u>Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten des Fachbereichs</u>	
	§ 31 Organisation der wissenschaftlichen Einrichtungen durch den Fachbereich	26
	§ 32 Aufgaben	27
	§ 33 Vorstand	28
	§ 34 Geschäftsführende Direktorin/Geschäftsführender Direktor	31
	§ 35 Organisation der Betriebseinheiten durch den Fachbereich.....	32
VII.	<u>Haushalts- und Wirtschaftsführung des Fachbereichs</u>	
	§ 36 Verteilung der Haushaltsmittel	33
	§ 37 Verwaltung der Haushaltsmittel	34
VIII.	<u>Schlussvorschriften</u>	
	§ 38 Bestehende Vereinbarungen	34
	§ 39 Übergangsvorschriften	34
	§ 40 Änderung der Ordnung des Fachbereichs	34
	§ 41 Inkrafttreten der Ordnung des Fachbereichs	35

I. Allgemeines

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft umfasst die folgenden Fächer/Fachrichtungen:
 1. Psychologie
 2. Sportwissenschaft
- (2) Der Fachbereich trägt die Bezeichnung „Psychologie und Sportwissenschaft“.

§ 2 Aufgaben des Fachbereichs

- (1) Der Fachbereich sorgt für die Pflege von Forschung, Lehre und Studium der in ihm zusammengefassten Fächer/Fachrichtungen.
- (2) Aufgaben des Fachbereichs sind insbesondere
 1. die Förderung der Forschung und die Organisation von Lehre und Studium einschließlich der Fachstudienberatung und die Schaffung der dafür erforderlichen Einrichtungen,
 2. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und
 3. die Gewährleistung der Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots entsprechend den Studien- und Prüfungsordnungen unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Erkenntnisse.
- (3) Der Fachbereich trägt dafür Sorge, dass seine Mitglieder, seine Angehörigen und seine Einrichtungen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können.
- (4) Der Fachbereich fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit und stimmt seine Forschungsvorhaben mit anderen Fachbereichen ab.
- (5) Der Fachbereich wirkt bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben darauf hin, dass Frauen und Männer am Fachbereich die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten haben.

§ 3

Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs

- (1) Mitglieder des Fachbereichs sind die folgenden ihm zugeordneten Mitglieder der Westfälischen Wilhelms-Universität:
 1. die Professorinnen/Professoren, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren
 2. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben
 3. die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 4. die Doktorandinnen und Doktoranden, soweit sie nicht Beschäftigte im Sinne Nummer 2 oder 3 sind und die Studierenden, die für einen vom Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben sind

- (2) Professorenvertreterinnen/Professorenvertreter gem. § 39 Abs. 2 HG und Professorinnen/Professoren, die am Fachbereich Lehrveranstaltungen mit einem Anteil ihrer Lehrverpflichtung gemäß § 35 Abs. 2 Satz 4 HG abhalten, nehmen die mit der Stelle verbundenen Rechte und Pflichten eines Mitgliedes wahr. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

- (3) Für die Vertretung in den Gremien des Fachbereichs bilden
 1. die Professorinnen/Professoren, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer)
 2. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)
 3. die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)
 4. die Doktorandinnen und Doktoranden, soweit sie nicht Beschäftigte im Sinne Nummer 2 oder 3 sind und die Studierenden, die für einen vom Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben sind (Gruppe der Studierenden)

jeweils eine Gruppe.

- (4) Angehörige des Fachbereichs sind die folgenden ihm zugeordneten Angehörigen der Westfälischen Wilhelms-Universität:
 1. die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen/Professoren,

2. die außerplanmäßigen Professorinnen/Professoren, sofern sie nicht Mitglieder nach Abs. 1 sind,
 3. die Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren,
 4. die nebenberuflich oder gastweise an der Universität Tätigen,
 5. die Privatdozentinnen/Privatdozenten, sofern sie nicht Mitglieder nach Abs. 1 sind,
 6. die Doktorandinnen/Doktoranden und die wissenschaftlichen Hilfskräfte, sofern sie nicht Mitglieder nach Abs. 1 sind,
 7. die Zweithörerinnen/Zweithörer und die Gasthörerinnen/Gasthörer.
- (5) Angehörige des Fachbereichs nehmen nicht an Wahlen teil.
- (6) Professorinnen/Professoren, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können mit Zustimmung des Fachbereichs auch einem oder mehreren anderen Fachbereichen zugeordnet sein. Die Mitgliedsrechte bzw. Angehörigenrechte können nur in einem Fachbereich ausgeübt werden; dazu ist eine rechtzeitige schriftliche Erklärung an die Dekanin/den Dekan erforderlich.
- (7) Ist der von einer Studienbewerberin/von einem Studienbewerber bzw. einem Studierenden gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge auch noch einem oder mehreren anderen Fachbereichen zugeordnet, so hat die Studienbewerberin/der Studienbewerber bzw. der Studierende bei der Einschreibung bzw. Rückmeldung zu wählen, ob er dem Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft oder einem anderen Fachbereich zugeordnet sein will.

§ 4 Siegel

Der Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft führt sein Siegel.

§ 5 Organe des Fachbereichs

- (1) Organe des Fachbereichs sind das Dekanat und der Fachbereichsrat
- (2) Im Übrigen bildet der Fachbereich Habilitationskommissionen und Prüfungsausschüsse. Nach Maßgabe des § 24 dieser Satzung kann er weitere Kommissionen und Ausschüsse bilden.

II. Die Dekanin/DerDekan

§ 6

Aufgaben und Befugnisse des Dekanats

- (1) Das Dekanat leitet den Fachbereich. Es bereitet die Sitzungen des Fachbereichsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fachbereichsrates ist es diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (2) Die Dekanin/Der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie/Er ist Vorsitzende/Vorsitzender des Fachbereichsrates. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Fachbereichsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die Dekanin/der Dekan; das gilt nicht für Wahlen. Die Dekanin/Der Dekan hat den Mitgliedern des Fachbereichsrats unverzüglich die getroffene Entscheidung, ihre Gründe und die Art der Erledigung mitzuteilen
- (3) Das Dekanat ist insbesondere verantwortlich für die Vollständigkeit des Lehrangebots und für die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation. Es gibt die hierfür erforderlichen Weisungen. Ferner ist es für die Erstellung des alle zwei Jahre vorzulegenden Lehrberichts zuständig
- (4) Das Dekanat ist verantwortlich für die Erstellung der Studien- und Prüfungsordnungen unter Beteiligung der Studierenden.
- (5) Das Dekanat erstellt im Benehmen mit dem Fachbereichsrat den Entwicklungsplan des Fachbereichs als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan und ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation. Es ist für die Verteilung der Stellen und Mittel innerhalb des Fachbereichs zuständig. Die Grundsätze der Verteilung werden von ihm im Benehmen mit dem Fachbereichsrat festgelegt.
- (6) Das Dekanat vollzieht Promotionen und Habilitationen sowie die Verleihung akademischer Grade aufgrund der vom Fachbereich durchgeführten Universitätsprüfungen, sofern die Verfassung, die Ordnung des Fachbereichs oder die Habilitations-, die Promotions- bzw. die Prüfungsordnungen, nichts anderes bestimmen.
- (7) Das Dekanat entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Fachbereichs, soweit nicht andere Zuständigkeiten bestehen. Soweit Stellen von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern (einschließlich der Hilfskräfte) des Fachbereichs weder einer wissenschaftli-

chen Einrichtung noch einer Professorin/einem Professor des Fachbereichs auf Dauer oder auf Zeit zugewiesen sind, entscheidet das Dekanat auch über die Auswahl.

- (8) Beschlüsse des Dekanats können nicht gegen die Stimme der Dekanin/des Dekans gefasst werden.
- (9) Die Dekanin/Der Dekan und die Prodekaninnen/Prodekane sind berechtigt, an den Sitzungen aller Kommissionen und Ausschüsse des Fachbereichsrates ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (10) Dem Dekanat können durch Beschluss des Fachbereichsrates weitere Aufgaben übertragen werden.
- (11) Das Dekanat gibt den Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fachbereichsrat mindestens einmal im Semester Gelegenheit zur gemeinsamen Beratung von Angelegenheiten des Studiums.
- (12) Das Dekanat wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen/Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen des Fachbereichs ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs ihre Pflichten erfüllen. Hält es einen Beschluss für rechtswidrig, so führt es eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei. Das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet es unverzüglich das Rektorat

§ 7

Zusammensetzung des Dekanats

- (1) Das Dekanat besteht aus der Dekanin/dem Dekan sowie zwei Prodekaninnen/Prodekanen. Eine Prodekanin/Ein Prodekan nimmt insbesondere die Aufgaben im Bereich der Studienorganisation, der Studienplanung und der berufspraktischen Tätigkeiten wahr (Studiendekanin/Studiendekan). Im Übrigen bestimmt das Dekanat die Zuständigkeit seiner Mitglieder für die einzelnen Aufgabenbereiche (insbesondere die Bereiche Forschung und Internationalisierung, Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses, Finanz- und Personalbudget). Eine Prodekanin/ein Prodekan wird durch den Fachbereichsrat als stellvertretende Dekanin/stellvertretender Dekan gewählt.

§ 8

Wahl und Rechtsstellung Dekanats

- (1) Die Dekanin/Der Dekan und die Prodekaninnen/Prodekane werden vom Fachbereichs-rat aus den Mitgliedern des Fachbereichs in der konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrats gewählt. Für die Wahl der Dekanin/des Dekans übernimmt die/der älteste an-wesende Hochschullehrerin/Hochschullehrer den Vorsitz. Die Dekanin/der Dekan und die Vertreterin/der Vertreter muss dem Kreis der Professorinnen/Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer angehören. Eine Prodekanin/Ein Prodekan kann einer anderen Gruppe als der der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer angehören. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit für ein Mitglied des Dekanats aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder des Dekanats vier Jahre.
- (2) Die Dekanin/Der Dekan und die Prodekaninnen/die Prodekane werden vom Fachbereichsrat gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats erhält. Die Wahl der Dekanin/des Dekans bedarf der Bestätigung durch die Rektorin/den Rektor.
- (3) Mit der Wahl zur Dekanin/zum Dekan bzw. zur Prodekanin/zum Prodekan ruht das Mandat der/des Gewählten als Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder einer anderen Gruppe im Fachbereichsrat. Auf ihre/seine Nachfolge finden die Vorschriften der Wahlordnung für die Fachbereichsräte über das Ausscheiden eines gewählten Mitglieds Anwendung. Während ihrer/seiner Amtszeit darf die Dekanin/der Dekan in Ausschüssen und Kommissionen des Fachbereichsrats - mit Ausnahme von Berufungskommissionen - nicht Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sein; im Übrigen bleiben ihre/seine Rechte unberührt..
- (4) Während der Amtszeit der Dekanin/des Dekans werden ihre/seine Lehrverpflichtungen um 75 %, in Ausnahmefällen um 100 % ermäßigt. Die Lehrverpflichtungen der Prodekaninnen/der Prodekane kann durch die Dekanin/den Dekan nach Maßgabe der Lehrverpflichtungsverordnung ermäßigt werden; die Berechtigung zur Forschung, Lehre und Prüfung bleibt unberührt.
- (5) Tritt die Dekanin/der Dekan bzw. eine Prodekanin/ein Prodekan vor Ablauf ihrer/seiner Amtszeit zurück, so teilt sie/er dies dem Fachbereichsrat und dem Rektorat unverzüglich mit. Im Falle eines Rücktritts oder eines sonstigen Ausscheidens der Dekanin/des Dekans vor Ablauf ihrer/seiner Amtszeit ist sie/er verpflichtet, ihr/sein Amt bis zur Bestellung eine Nachfolgerin/eines Nachfolger weiterzuführen, es sei denn, der Fachbereichsrat bittet, darum, von der Weiterführung abzusehen. Im letzteren Falle nimmt die Vertreterin/der Vertreter die Aufga-

ben der Dekanin/des Dekans bis zur Wahl der neuen Dekanin/des neuen Dekans wahr. Die Wahl der neuen Dekanin/des neuen Dekans hat unverzüglich zu erfolgen. Die Amtszeit der neuen Dekanin/des neuen Dekans umfasst den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Dekanin/des ausgeschiedenen Dekans.

- (6) Die Abwahl der Dekanin/des Dekans bzw. der Prodekaninnen/der Prodekane ist zulässig, wenn zugleich eine Amtsnachfolgerin/ein Amtsnachfolger gewählt wird. Der Antrag auf Abwahl muss schriftlich gestellt werden. Er bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fachbereichsrats. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Fachbereichsrats, in der über die Abwahl entschieden werden soll, muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen. Die Abwahl bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fachbereichsrats.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Dekanats vorzeitig aus seinem Amt aus, lebt das gemäß Abs. 3 erloschene Mandat im Fachbereichsrat wieder auf.

§ 9

Prodekanin/Prodekan

- (1) Die Prodekanin/der Prodekan wird vom Fachbereichsrat aus den ihm angehörenden Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrats für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats erhält.
- (3) Die Prodekanin/der Prodekan verliert ihr/sein Mandat als gewählte Vertreterin/gewählter Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fachbereichsrat. Auf ihre/seine Nachfolge finden die Vorschriften der Wahlordnung für die Fachbereichsräte über das Ausscheiden eines gewählten Mitglieds Anwendung.
- (4) Die Prodekanin/Der Prodekan wird von einer Vorgängerin/einem Vorgänger im Amt vertreten.
- (5) Für die Abwahl der Prodekanin/des Prodekans gelten die Bestimmungen über die Abwahl der Dekanin/des Dekans gemäß § 7 Abs. 6 entsprechend.
- (6) § 7 Abs. 7 gilt entsprechend.

III. Der Fachbereichsrat, seine Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte

§ 10

Aufgaben des Fachbereichsrats

- (1) Der Fachbereichsrat ist zuständig für alle Angelegenheiten des Fachbereichs, sofern die Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität, diese Ordnung oder sonstige gesetzliche Regelungen nicht etwas anderes bestimmen.
- (2) Der Fachbereichsrat ist insbesondere zuständig für:
 1. Erlass und Änderung der Ordnung des Fachbereichs,
 2. Wahl der Dekanin/des Dekans und der Prodekaninnen/des Prodekane,
 3. Beschlussfassung über Studienpläne, Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen,
 4. Beschlussfassung über den Antrag des Fachbereichs zum Haushaltsvoranschlag der Westfälischen Wilhelms-Universität auf der Grundlage der organisatorischen Gliederung des Fachbereichs und der dem Fachbereichsrat vorgelegten Anträge,
 5. Stellungnahme zu den Grundsätzen der Mittelverteilung,
 6. Stellungnahme zum Entwicklungsplan des Fachbereiches,
 7. Beschlussfassung über die Errichtung neuer und Änderung sowie Aufhebung bestehender wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten des Fachbereichs,
 8. Erlass und Änderung der Ordnungen für die wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten des Fachbereichs,
 9. Vorschläge zur Besetzung von Stellen für Professorinnen/Professoren und Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren
 10. Habilitationen,
 11. Verleihung des Grades und der Würde eines Doktors ehrenhalber (Dr. h.c.) nach Maßgabe der Promotionsordnung,
 12. Bildung von Ausschüssen und Kommissionen,
 13. Anträge auf Anordnung oder Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen an das Rektorat,
 14. Entgegennahme der Berichte der Dekanin/des Dekans, insbesondere des Lehrberichts.
- (3) Der Fachbereichsrat kontrolliert die Amtsführung der Dekanin/des Dekan. Er kann jederzeit

von der Dekanin/vom Dekan Auskunft über die Angelegenheiten des Fachbereichs und Rechenschaft über die Ausführung von Fachbereichsratsbeschlüssen verlangen.

- (4) Soweit der Fachbereichsrat nach der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität an Entscheidungen der Dekanin/des Dekans mitwirkt, können die dem Fachbereichsrat angehörenden Vertreterinnen/Vertreter einer Gruppe gemäß Artikel 11 Abs. 1 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität der Dekanin/dem Dekan ein vom Fachbereichsratsbeschluss abweichendes einstimmiges Votum vorlegen, das die Dekanin/der Dekan in ihre/seine Überlegungen vor ihrer/seiner Entscheidung einzubeziehen hat. Auf Verlangen ist das Votum gemeinsam mündlich zu erörtern.
- (5) Die Mitglieder des Fachbereichsrats haben das Recht, die Akten der Westfälischen Wilhelms-Universität einzusehen, soweit sie sich auf Gegenstände beziehen, die in die Zuständigkeit des Fachbereichsrats fallen, und rechtliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 11

Zusammensetzung des Fachbereichsrats

Dem Fachbereichsrat gehören an:

1. die Dekanin/der Dekan als Vorsitzende/Vorsitzender mit beratender Stimme,
2. die Prodekaninnen/Prodekane mit beratender Stimme,
3. 8 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
4. 3 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
5. 3 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden
6. 1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

§ 12

Wahl der Mitglieder des Fachbereichsrats

- (1) Die Mitglieder des Fachbereichsrats mit Ausnahme der Dekanin/des Dekans und der Prodekanin/des Prodekans werden von den Mitgliedern des Fachbereichs nach Gruppen getrennt gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt

ein Jahr.

- (2) Bei der Zusammensetzung des Fachbereichsrats ist darauf zu achten, dass die Fächer/Fachrichtungen in einem angemessenen Verhältnis vertreten sind. Die Wahlordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität regelt das Nähere.
- (3) Die Mitgliedschaft in den Gremien erlischt insbesondere durch
 1. Ablauf der Amts- oder Wahlzeit,
 2. Niederlegung des Mandats,
 3. Ausscheiden aus der Universität und
 4. rechtskräftige Feststellung der Ungültigkeit der Wahl.

Die Niederlegung des Mandats ist nur aus wichtigem Grund zulässig und muss schriftlich gegenüber der Dekanin/dem Dekan erklärt werden. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft treten Ersatzmitglieder ein. Die Ersatzmitglieder werden den Wahlvorschlägen entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder entstammen. Enthält ein Wahlvorschlag keine Bewerberin/keinen Bewerber mehr, so bleiben die auf ihn entfallenden Sitze unbesetzt.

§ 13

Verfahren im Fachbereichsrat

Das Verfahren im Fachbereichsrat bestimmt sich nach den §§ 13 bis 22.

§ 14

Stellvertretung

- (1) Für die Mitglieder des Fachbereichsrats aus den Gruppen gem. § 3 Abs. 3 sind nach Maßgabe der Wahlordnung für die Fachbereichsräte Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die Stellvertreterinnen/Stellvertreter vertreten die gewählten Mitglieder im Falle der Verhinderung und haben dann alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds des Fachbereichsrats.
- (3) Die Vertretung erfolgt in der Reihenfolge der Platzierung auf der jeweiligen Reserveliste.
- (4) Die Verhinderung ist der Dekanin/dem Dekan mitzuteilen. Die Dekanin/Der Dekan hat die

Ladung der Vertreterin/des Vertreters unverzüglich zu veranlassen.

- (5) Unabhängig von der Verhinderung eines Mitglieds des Fachbereichsrats haben die Stellvertreterinnen/Stellvertreter das Recht, an Sitzungen des Fachbereichsrats ohne Rederecht, Antragsrecht und Stimmrecht teilzunehmen.

§ 15 Geschäftsordnung

Für den Fachbereich 07 - Psychologie und Sportwissenschaft - gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

§ 16 Einberufung

- (1) Der Fachbereichsrat wird von der Dekanin/vom Dekan regelmäßig, bei Bedarf auch in der vorlesungsfreien Zeit einberufen und tritt unter der Leitung der Dekanin/des Dekans zusammen. Der Fachbereichsrat ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel seiner Mitglieder das unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Von der Einberufung sind die Rektorin/der Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität und die stellvertretenden Mitglieder des Fachbereichsrats unter Mitteilung der Tagesordnung zu unterrichten.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden verkürzt werden. Die Dekanin/Der Dekan soll in jeder Sitzung den voraussichtlichen Termin der nächsten Sitzung bekannt geben.

§ 17 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Fachbereichsrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Fachbereichsrat gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitglieds festgestellt ist.

- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist der Fachbereichsrat in der zur Beratung derselben Angelegenheit einberufenen Sitzung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Ladung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.
- (4) Für die Wahl der Dekanin/des Dekans und der Prodekanin/des Prodekans ist abweichend zu Abs. 3 Satz 1 für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (5) Die Regelung der Beschlussfähigkeit in Habilitations-, Promotions- und sonstigen Prüfungsangelegenheiten bleibt den jeweiligen Ordnungen vorbehalten.

§ 18

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von der Dekanin/vom Dekan vorgeschlagen. Sie/Er hat bei der Aufstellung der Tagesordnung Anträge und Anregungen aus dem Fachbereich zu berücksichtigen.
- (2) Anträge und Anregungen auf Aufnahme eines Punktes in den Tagesordnungsvorschlag müssen der Dekanin/dem Dekan bei ordentlichen Sitzungen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung, bei außerordentlichen Sitzungen spätestens eine Woche vor der Sitzung vorliegen. Antragsberechtigt sind nur Mitglieder des Fachbereichsrats. Wird die Aufnahme eines Punktes in den Tagesordnungsvorschlag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Fachbereichsrats verlangt, so muss ihn die Dekanin/der Dekan aufnehmen, es sei denn, dass sie/er die Behandlung dieses Punktes durch den Fachbereichsrat für rechtswidrig hält.
- (3) In dem Tagesordnungsvorschlag soll die Dekanin/der Dekan Punkte, die bereits auf der Tagesordnung der letzten Sitzung des Fachbereichsrats gestanden haben, in dieser aber nicht erledigt worden sind, mit Vorrang berücksichtigen.
- (4) Jedes Fachbereichsratsmitglied kann bis zur Feststellung der Tagesordnung Dringlichkeitsanträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten stellen. Der Antrag und seine Dringlichkeit sind zu begründen. Für die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder, für die Aufnahme von Wahlen in die Tagesordnung Einstimmigkeit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Auf Abwahl gerichtete Anträge

ge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

- (5) Über die Feststellung der Tagesordnung entscheidet der Fachbereichsrat zu Beginn der Sitzung.

§ 19

Stimmrecht

- (1) Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs dürfen - unbeschadet ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör nicht an der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten teilnehmen, die ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht vertretenen Person einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen können. Amtshandlungen, die unter der Mitwirkung einer nach Satz 1 ausgeschlossenen Person erfolgt sind, sind aufzuheben, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis ausschlaggebend war oder gewesen sein könnte und Rechte Dritter nicht entgegenstehen.
- (2) Bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen einschließlich Habilitationen und Promotionen steht das Stimmrecht nur Personen zu, die die betreffende Prüfung abgelegt oder den zu verleihenden oder einen entsprechenden Grad erworben haben oder die Inhaberinnen/Inhaber solcher Planstellen sind, für deren Besetzung üblicherweise die Habilitation vorausgesetzt wird.
- (3) Weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die einem Gremium angehören, wirken an Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Lehre oder die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, nur beratend mit. Sie haben in diesen Angelegenheiten - mit Ausnahme der Berufung von Professorinnen/Professoren, - Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen im Fachbereich wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan zu Beginn der Amtszeit des Fachbereichsratsmitglieds und in Zweifelsfällen das Rektorat.

§ 20

Abstimmungen, Mehrheiten und Wahlen

- (1) Abstimmungen sind in der Regel offen. Geheime Abstimmungen finden in Per-

sonalangelegenheiten sowie auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Fachbereichsratsmitglieds statt. In Prüfungsangelegenheiten kann durch die jeweilige Prüfungsordnung eine abweichende Regelung getroffen werden.

- (2) Die Formulierung der Anträge hat so zu erfolgen, dass über sie mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann. Negativ formulierte Anträge sollen vermieden werden. Soweit gesetzlich oder in der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität oder in dieser Ordnung nicht etwas anderes geregelt ist, ist zu einem Beschluss die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; dies gilt nicht für die Feststellung der Beschlussunfähigkeit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Jedes Mitglied des Fachbereichsrats, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann verlangen, dass seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt wird und dass Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, sein Sondervotum beigefügt wird. Sondervoten müssen in der Sitzung angemeldet und binnen einer von der Dekanin/dem Dekan zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Ist geheime Abstimmung beantragt worden, kann jedes stimmberechtigte Mitglied für den Fall, dass die Abstimmung nicht das von ihm befürwortete Ergebnis erbringt, sich die Abgabe eines Sondervotums nur vor der Abstimmung vorbehalten. Sondervoten sind im Hauptbericht zu erwähnen.
- (4) Entscheidungen, die die Berufung von Professorinnen/Professoren; unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Fachbereichsrats der Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren. Wird ein Berufungsvorschlag mit der Mehrheit der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verabschiedet, ist die Mehrheit des Fachbereichsrats berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen. Entsprechendes gilt für alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer bei der Entscheidung über die Berufung von Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren. Ist zweifelhaft, ob es sich um eine Entscheidung nach Satz 1 handelt, so entscheidet das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität.

- (5) Der Beschluss des Fachbereichsrats über den Vorschlag zur Besetzung einer Stelle einer Professorin/eines Professors; einer Juniorprofessorin/eines Juniorprofessors nach Abs. 4 bedarf anschließend der Zustimmung der Mehrheit der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren des Fachbereichs.
- (6) Wahlen im Fachbereichsrat sind - vorbehaltlich eines einstimmig gefassten abweichenden Beschlusses - geheim. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erhält, soweit in der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität nicht etwas anderes festgelegt ist. Enthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. Die Mitglieder des Fachbereichsrats wählen ihre Vertreterinnen/Vertreter nach Gruppen getrennt. Das Nähere kann durch Wahlordnungen geregelt werden. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung.
- (7) Beschlüsse des Fachbereichsrats können einmalig durch das Veto aller Vertreterinnen/Vertreter einer Gruppe gemäß § 11 Nr. 3 bis 6 suspendiert werden.

§ 21 Öffentlichkeit

- (2) Die Sitzungen des Fachbereichsrats sind für die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich.
- (2) Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit darf nur in nichtöffentlicher Sitzung nach Begründung beraten und beschlossen werden. Das Hausrecht bleibt hiervon unberührt. Personalangelegenheiten, Prüfungsangelegenheiten einschließlich Habilitationen und Promotionen sowie Grundstücksangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Die übrigen Gremien tagen nichtöffentlich.
- (3) Ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, so sind die Mitglieder des Fachbereichsrats und die gemäß § 13 Abs. 5 anwesenden Stellvertreterinnen/Stellvertreter zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit das durch Beschluss besonders festgestellt ist. Personalangelegenheiten, Prüfungsangelegenheiten einschließlich Habilitationen und Promotionen, Grundstücksangelegenheiten sowie Meinungsäußerungen der an der Beratung in nichtöffentlicher Sitzung Beteiligten sind vertraulich.
- (4) Die Dekanin/Der Dekan stellt sicher, dass die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs

über die Tätigkeit des Fachbereichsrats angemessen unterrichtet werden. Dazu sollen die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse in geeigneter Form bekannt gegeben und deren Niederschriften zugänglich gemacht werden; das gilt nicht für Angelegenheiten nach Abs. 2 Satz 4 sowie in sonstigen vertraulichen Angelegenheiten.

§ 22

Protokolle

- (1) Über die Sitzungen des Fachbereichsrats sind Beschlussprotokolle unverzüglich anzufertigen und an die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder des Fachbereichsrats zu versenden. Ferner sind die Protokolle zu veröffentlichen. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die Genehmigung durch den Fachbereichsrat noch aussteht. Dem Protokoll ist eine Übersicht über sämtliche noch nicht durch Beschluss erledigten Sachanträge beizufügen. Die Veröffentlichung erfolgt durch Aushang am Bekanntmachungsbrett der Dekanin/des Dekans.
- (2) Von der Veröffentlichung einzelner Beschlüsse kann durch Beschluss des Fachbereichsrats aus wichtigem Grund vorläufig abgesehen werden. Von der Veröffentlichung ist abzusehen, wenn das aus überwiegenden Gründen des Persönlichkeitsschutzes geboten ist.
- (3) Beschlüsse gemäß Abs. 2 Satz 1 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats. Bis zur Veröffentlichung davon betroffener Beschlüsse sind die Mitglieder des Fachbereichsrats und sonst bei der Sitzung anwesende Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Über die Genehmigung des Protokolls beschließt der Fachbereichsrat auf seiner nächsten Sitzung.
- (5) Mit Änderung genehmigte Protokolle sind in der gleichen Weise zu veröffentlichen wie die ursprüngliche Fassung des Protokolls.
- (6) Genehmigte Protokolle sind dem Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität unverzüglich zu übersenden.

§ 23

Hinzuziehung anderer Personen

- (1) Der Fachbereichsrat kann zu seinen Sitzungen Sachverständige und Betroffene in angemessener Weise hinzuziehen.
- (2) Werden Fragen eines Fachs/einer Fachrichtung behandelt, das/die im Fachbereichsrat nicht durch eine Professorin/einen Professor vertreten ist, so ist mindestens einer Professorin/einem Professor dieses Fachs/dieser Fachrichtung Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.
- (3) Vor Beschlussfassung des Fachbereichsrats über Angelegenheiten, die eine wissenschaftliche Einrichtung oder eine Betriebseinheit des Fachbereichs unmittelbar berühren, ist deren Leiterin/Leiter Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.
- (4) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge von Professorinnen und Professoren sind alle Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder des Fachbereichs sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt; gleiches gilt für alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei der Beratung über sonstige Berufungsvorschläge und über Promotionsordnungen.

§ 24

Unaufschiebbarere Angelegenheiten

- (1) Die Dekanin/Der Dekan entscheidet in unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Fachbereichsrates notwendig wäre, aber nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Dies gilt nicht für Wahlen.
- (2) Die Dekanin/Der Dekan hat den Mitgliedern des Fachbereichsrates unverzüglich die getroffene Entscheidung, ihre Gründe und die Art der Erledigung mitzuteilen.

§ 25

Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte des Fachbereichsrats

- (1) Der Fachbereichsrat kann für seine Aufgaben und zur Beratung der Dekanin/des Dekans Ausschüsse und Kommissionen bilden und Beauftragte einsetzen. Die Aufgaben sind vom Fach-

bereichsrat inhaltlich festzulegen und zeitlich zu befristen.

- (2) Der Fachbereichsrat bildet zur Vorbereitung seiner Entscheidungen sowie zur Beratung des Dekans folgende Gremien:

- (1) Studienbeirat (gem. § 28 Abs. 8 Hochschulgesetz),
- (2) Gleichstellungskommission

Der Studienbeirat berät den Fachbereichsrat sowie das Dekanat in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre, sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen.

Die Gleichstellungskommission unterstützt die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs in ihren Aufgaben und die Organe des Fachbereichs bei der Erstellung des Frauenförderplans. Sie arbeitet an dessen Einhaltung mit.

Dem Studienbeirat gehören 6 Lehrende des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft - unter Einschluss der/des Vorsitzenden gemäß Absatz 5 - sowie 6 Studierende an. Sofern die Studiendekanin/der Studiendekan zur Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen /Mitarbeiter gehört, setzt sich die Gruppe der Lehrenden aus 4 Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und 2 Mitgliedern der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zusammen. Sofern die Studiendekanin/der Studiendekan zur Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen /Mitarbeiter gehört, setzen sich die Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter jeweils hälftig aus Vertreterinnen /Vertretern des Fachs Psychologie und des Fachs Sportwissenschaft zusammen. Die 6 Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden setzen sich aus drei Studierenden eines von den psychologischen Instituten verantworteten Studiengangs und drei Studierenden eines vom Institut für Sportwissenschaft verantworteten Studiengangs zusammen. Der Gleichstellungskommission gehören Vertreterinnen/Vertreter der Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und der Studierenden und der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung im Verhältnis 2 : 2 : 2 : 2 an.

- (3) Den Kommissionen für Lehre und studentische Angelegenheiten gehören Vertreterinnen/Vertreter der Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, der Studierenden und der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Verhältnis 5 : 2 : 3 : 1 an, den Kommissionen für Forschung und wissen-

schaftlichen Nachwuchs im Verhältnis 6 : 3 : 2 : 1 und der Gleichstellungskommission im Verhältnis 2 : 2 : 2 : 2.

- (4) Die Mitglieder der Kommissionen/Ausschüsse werden vom Fachbereichsrat nach Gruppen getrennt für mindestens ein Jahr gewählt.
- (5) Den Vorsitz im Studienbeirat führt die Studiendekanin/der Studiendekan.
- (6) Der Fachbereichsrat wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses oder der jeweiligen Kommission mit Ausnahme des Studienbeirats aus der Mitte der stimmberechtigten Ausschuss- und Kommissionsmitglieder. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende behält ihr/sein Stimmrecht.
- (7) Beauftragte sowie die Mitglieder von Ausschüssen und Kommissionen haben das Recht, die Akten der Westfälischen Wilhelms-Universität einzusehen, soweit sie sich auf Gegenstände beziehen, die in die Zuständigkeit des jeweiligen Ausschusses oder der jeweiligen Kommission fallen, und rechtliche Gründe nicht entgegenstehen.
- (8) Das Verfahren in den Ausschüssen und Kommissionen bestimmt sich sinngemäß nach §§ 13-24a der Fachbereichsordnung, soweit diese Ordnung, andere Ordnungen des Fachbereichs oder die Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität nichts anderes bestimmen.

§ 25a

Ethikkommission des Fachbereichs

- (1) Der Fachbereich setzt eine Ethikkommission ein. Die Kommission gewährt Wissenschaftlern/innen des Fachbereichs Hilfe und Beratung in Bezug auf ethische Aspekte ihrer Forschung am Menschen. Als Grundlage ihrer Beurteilung zieht die Kommission die ethischen Richtlinien der einschlägigen Fachvereinigungen heran, wie zum Beispiel die Ethischen Richtlinien der DGPs und des BDP (www.dgps.de/dgps/aufgaben/003.php) und der dvs (www.sportwissenschaft.de).
- (2) Die Kommission wird auf Antrag von Forscherinnen/Forschern oder des Dekans/der Dekanin tätig.
- (3) Die Mitglieder der Kommission werden vom Fachbereichsrat für zwei Jahre gewählt.

- (4) Der Kommission sollen mindestens fünf Wissenschaftler/Innen des Fachbereichs, durch die das Spektrum der Fächer des Fachbereichs möglichst umfassend repräsentiert ist, als Mitglieder angehören. Mindestens ein Mitglied soll aus der Sportwissenschaft und mindestens ein Mitglied soll aus den psychologischen Grundlagenfächern gewählt werden. Mindestens ein Mitglied soll die Approbation für Psychotherapie haben.
- (5) In Fällen, zu deren Beurteilung auch juristische oder medizinische Kompetenz erforderlich ist, zieht die Kommission Sachverständige hinzu oder verweist die Antragsteller an die Ethikkommission der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.
- (6) Die/Der Vorsitzende der Ethikkommission wird vom FBR aus dem Kreis der Mitglieder der Kommission gewählt.
- (7) Näheres zum Verfahren in der Kommission regelt die Kommission in ihrer Geschäftsordnung.

§ 26

Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs

- (8) Der Fachbereichsrat soll eine Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und zwei Vertreterinnen bestellen.
- (9) Zur Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs kann nur ein weibliches Mitglied des Fachbereichs bestellt werden.
- (10) Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs ist es, im Rahmen der Mitwirkung des Fachbereichs bei der Erfüllung der Aufgabe der Westfälischen Wilhelms-Universität gem. Art. 9 Abs. 1 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität mit der Gleichstellungsbeauftragten der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Gleichstellungskommission zusammenzuarbeiten. Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Gleichstellungskommission teilzunehmen.
- (11) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs ist von den Organen, den Gremien, den wissenschaftlichen Einrichtungen und den Betriebseinheiten des Fachbereichs über alle Angele-

genheiten zu unterrichten, die die Belange der weiblichen Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs unmittelbar berühren. Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs hat im gesetzlich zulässigen Rahmen Teilnahmerecht und Rederecht in allen Gremien des Fachbereichs, soweit es um Angelegenheiten geht, die die Belange der weiblichen Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs unmittelbar berühren. Als Belange der weiblichen Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs gelten auch Stellenausschreibungen und Stellenbesetzungen.

- (12) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs beträgt mindestens ein Jahr.

§ 27

Berufungskommission

- (1) Hinsichtlich der Zusammensetzung von Berufungskommissionen des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft gilt die Ordnung über die Berufung von Professorinnen/Professoren und Juniorprofessorinnen/ Juniorprofessoren der Westfälischen Wilhelms-Universität.

IV. Habilitationsverfahren, Promotionsausschuss und Prüfungsausschüsse des Fachbereichs

§ 28

Habilitationsverfahren

- (1) Der Fachbereich nimmt Habilitationsverfahren nach Maßgabe der Regelungen in der Habilitationsordnung durch den Fachbereichsrat vor.
- (2) Bei Entscheidungen in Habilitationsverfahren haben nur die Mitglieder aus der Gruppe Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und andere habilitierte Mitglieder des Fachbereichsrats Stimmrecht. Daneben sind alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs berechtigt, in Habilitationsangelegenheiten beratend mitzuwirken.
- (3) Der Fachbereich ist berechtigt, zu Habilitationen Professorinnen/Professoren anderen Fachbereiche der Universität und anderer Universitäten beratend hinzuzuziehen.
- (4) Das Nähere regelt die Habilitationsordnung.

§ 29

Promotions- und Prüfungsausschuss

- (1) Promotions- und andere akademische Prüfungen führt der Fachbereich, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt, durch Promotionsausschüsse bzw. Prüfungsausschüsse durch.
- (2) Der Fachbereich ist berechtigt, zu Promotions- und anderen akademischen Prüfungen Prüferinnen/Prüfer anderer Fachbereiche beratend oder mit Stimmrecht hinzuzuziehen. Mitglieder anderer Fachbereiche können als beratende Mitglieder in Promotions- und Prüfungsausschüsse gewählt werden.
- (3) Das Nähere regeln die Promotions- und Prüfungsordnungen, die vorzusehen haben, dass bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen das Stimmrecht außer den Professorinnen/Professoren nur Personen zusteht, die die gleiche oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt haben.
- (4) Der Fachbereich erlässt die Promotions- und Prüfungsordnungen nach Stellungnahme durch das Rektorat. Die Prüfungsordnungen sind vor ihrer Veröffentlichung vom Rektorat auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen.

V. Gemeinsame beschließende Ausschüsse von Fachbereichen

§ 30

Gemeinsame beschließende Ausschüsse

- (1) Für die Entscheidung in Angelegenheiten, die mehrere Fachbereiche berühren und eine aufeinander abgestimmte Erledigung erfordern, soll der Fachbereichsrat zusammen mit dem Fachbereichsrat des anderen Fachbereiches oder den Fachbereichsräten der anderen Fachbereiche einen Gemeinsamen beschließenden Ausschuss bilden. § 22 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (2) Die Mitglieder eines Gemeinsamen beschließenden Ausschusses werden vom Fachbereichsrat nach Gruppen getrennt aus seiner Mitte gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.
- (3) In einem Gemeinsamen beschließenden Ausschuss müssen alle Mitgliedergruppen getrennt nach § 3 Abs. 3 vertreten sein und an den Entscheidungen der Ausschüsse unter Beachtung von § 18 Abs. 3 stimmberechtigt mitwirken. In einem Gemeinsamen beschließenden Aus-

schuss für Angelegenheiten, die Forschung, Lehre oder die Berufung von Professorinnen/Professoren; Juniorprofessorinnen/ Juniorprofessoren berühren, müssen die Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens einen Sitz mehr haben als die übrigen stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses zusammen.

- (4) Gegen den Beschluss eines Gemeinsamen beschließenden Ausschusses kann der Fachbereich durch Beschluss des Fachbereichsrates, der mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden muss, Einspruch erheben. Der Einspruch ist binnen zwei Wochen, nachdem der Beschluss des Ausschusses bekannt gegeben worden ist, zu erheben. Aufgrund des Einspruchs hat der Gemeinsame beschließende Ausschuss erneut zu beraten und zu beschließen. Will er von seinem früheren Beschluss nicht abweichen, so hat er die Angelegenheit dem Rektorat zur Entscheidung vorzulegen.
- (5) Jeder Gemeinsame beschließende Ausschuss wählt aus seiner Mitte je eine Vertreterin/ einen Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Vorsitzende/ Vorsitzenden und als stellvertretende Vorsitzende/ stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 31

Organisation der wissenschaftlichen Einrichtungen durch den Fachbereich

- (1) Unter der Verantwortung des Fachbereichs bestehen folgende wissenschaftlichen Einrichtungen:

Fachrichtung/Fach Psychologie

1. Institut für Psychologie
2. Institut für Psychologie in Bildung und Erziehung

Fachrichtung/Fach Sportwissenschaft

3. Institut für Sportwissenschaft

- (2) Die Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtung sind bei Errichtung durch den Fachbereich zu bestimmen.
- (3) Über die Errichtung neuer, die Änderung und Auflösung bestehender wissenschaftlicher Einrichtungen beschließt der Fachbereichsrat.
- (4) Sofern die Wahrnehmung der Aufgaben dies erfordert, können zur Beratung des Vorstands Sachverständige bestellt sowie Ausschüsse, Kommissionen, Beiräte und ähnliche Gremien

gebildet werden. Es ist zulässig, auch andere als die in § 3 Abs. 1 und 4 genannten Personen zu bestellen. Dies gilt namentlich für Mitglieder anderer Universitäten im In- und Ausland. Über die Zulassung von Sachverständigen bzw. die Einrichtung solcher Gremien entscheidet auf Antrag des Fachbereichsrats der Senat.

- (5) Der Fachbereich ist verpflichtet, im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Vorgaben aus § 27 Abs. 1 Satz 3 HG sowie seiner sonstigen Verpflichtungen die wissenschaftlichen Einrichtungen so auszustatten, dass sie ihre Aufgabe in Forschung und Lehre erfüllen können.
- (6) Die wissenschaftlichen Einrichtungen stehen den Mitgliedern und den Angehörigen der Westfälischen Wilhelms-Universität sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnungen zur Verfügung, die vom Fachbereichsrat erlassen werden. Rahmenordnungen des Senates zur Erstellung der Benutzungsordnungen sind gegebenenfalls zu berücksichtigen.

§ 32 Aufgaben

- (1) Die wissenschaftlichen Einrichtungen entscheiden über den Einsatz ihrer Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (akademische und weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter) sowie wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte, soweit sie nicht einer Professorin/einem Professor zugeordnet sind, und über die Verwendung der Sachmittel, die ihnen von der Dekanin/dem Dekan zugewiesen sind.
- (2) Die einer wissenschaftlichen Einrichtung zugeordneten Professorinnen/Professoren sind verantwortlich für die Forschung und Lehre auf dem Aufgabengebiet der wissenschaftlichen Einrichtung. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre sind ihnen von der wissenschaftlichen Einrichtung Haushaltsmittel, Personal und Sachmittel sowie Räume im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen. Der Vorschlag an das Rektorat für die Einstellung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und die Entscheidung über deren Tätigkeit sowie die Entscheidung über die Verwendung der Sachmittel obliegt innerhalb ihrer Aufgabenbereiche den einzelnen Professorinnen/Professoren; § 37 Abs. 3 HG bleibt hiervon unberührt.

§ 33 Vorstand

- (1) Die Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung obliegt dem Vorstand, wenn für sie im größeren Umfang Personal oder Mittel bereitgestellt werden, die nicht einer Professorin/einem Professor zugewiesen sind oder wenn die Einrichtung für den Fachbereich selbständig Aufgaben in der Lehre wahrnimmt.
- (2) Dem Vorstand des Instituts für Psychologie in Bildung und Erziehung und des Instituts für Sportwissenschaft gehören die der wissenschaftlichen Einrichtung zugeordneten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie stimmberechtigte Vertreterinnen/Vertreter der anderen Gruppen gemäß § 2 der WahlO für die Wahlen zu den Vorständen der wiss. Einrichtungen der WWU im Verhältnis 4 : 1 : 1 : 1 an.
- (3) Dem Vorstand des Instituts für Psychologie gehören 6 dem Institut für Psychologie zugeordnete Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie 2 stimmberechtigte Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter aus dem Institut für Psychologie, 1 Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Institut für Psychologie und 1 Mitglied aus der Gruppe der Studierenden an.
- (4) Gehören dem Vorstand des Instituts für Sportwissenschaft, oder des Instituts für Psychologie in Bildung und Erziehung weniger als vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, so werden deren Stimmen wie folgt gewichtet:
 - a) gehört nur ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dem Vorstand an, so hat dieses vier Stimmen;
 - b) gehören nur zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dem Vorstand an, so hat jedes von ihnen zwei Stimmen;
 - c) gehören nur drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dem Vorstand an, so hat jedes von ihnen vier Stimmen, die übrigen Mitglieder des Vorstands haben jeweils drei Stimmen.
- (5) Gehören dem Vorstand des Instituts für Psychologie weniger als sechs Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, so werden deren Stimmen wie folgt gewichtet:

- a) gehört nur ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dem Vorstand an, so hat dieses sechs Stimmen;
 - b) gehören nur zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dem Vorstand an, so hat jedes von ihnen drei Stimmen;
 - c) gehören nur drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dem Vorstand an, so hat jedes von ihnen zwei Stimmen,
 - d) gehören nur vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dem Vorstand an, so hat jedes von ihnen drei Stimmen, die übrigen Mitglieder des Vorstands haben jeweils 2 Stimmen
 - e) gehören nur fünf Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dem Vorstand an, so hat jedes von ihnen sechs Stimmen, die übrigen Mitglieder des Vorstands haben jeweils 5 Stimmen
- (6) Die Stimmen eines Mitglieds des Vorstands dürfen nur einheitlich abgegeben werden. Gehören dem Institut für Psychologie mehr als sechs Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer an, werden die Mitglieder des Vorstands aus dieser Gruppe von den Mitgliedern des Instituts aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer gewählt. Die Vertreterinnen/ Vertreter aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren im Vorstand des Instituts für Psychologie werden von den Professorinnen/Professoren der wissenschaftlichen Einrichtung gewählt. Die Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und die Vertreterinnen/Vertreter der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Vorstand der jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtung werden von den wissenschaftlichen bzw. weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der wissenschaftlichen Einrichtung aus ihrer Mitte nach Gruppen getrennt gewählt. Die Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden im Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung werden von den studentischen Mitgliedern des zuständigen Fachbereichsrats gewählt. Sie sollen aus der Mitte der wissenschaftlichen Einrichtung zugeordneter studentischer Hilfskräfte und jener Studierenden gewählt werden, die dort eine Doktorarbeit, Magisterarbeit, Diplomarbeit oder entsprechende wissenschaftliche Arbeit anfertigen. Näheres regelt eine Wahlordnung gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 HG der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität.
- (7) Die Amtszeit der Mitglieder aus den Gruppen der akademischen und der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.
- (8) Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung. Entscheidungen werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen; bei Stimmgleichheit entscheidet die

Stimme der geschäftsführenden Direktorin/des geschäftsführenden Direktors. Die Beschlüsse, Entscheidungen und Maßnahmen des Vorstandes sind allen Mitgliedern des Vorstandes unverzüglich durch die geschäftsführende Direktorin/den geschäftsführenden Direktor mitzuteilen.

- (9) Der Vorstand soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten.
- (10) Ein Mitglied des Vorstands einer wissenschaftlichen Einrichtung gemäß Abs. 2 kann sich bei der Dekanin/dem Dekan bzw. dem Fachbereichsrat beschweren, sofern es geltend macht, durch Beschlüsse, Entscheidungen und Maßnahmen des Vorstands in seinen Rechten beeinträchtigt zu sein.
- Beschwerden von Mitgliedern der wissenschaftlichen Einrichtungen gegen Beschlüsse, Entscheidungen und Maßnahmen des Vorstandes sind - unbeschadet anderer Zuständigkeiten - an den Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung, zu Händen der geschäftsführenden Direktorin/des geschäftsführenden Direktors, zu richten.
- Beschwerden müssen der geschäftsführenden Direktorin/dem geschäftsführenden Direktor schriftlich mit Begründung unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Zugang der Mitteilung gemäß § 32 Abs. 6 Satz 3 beim Betroffenen, zugegangen sein. Beschwerden gegen Beschlüsse, Entscheidungen und Maßnahmen, die eine wesentliche Verschlechterung der Arbeitsbedingungen des Beschwerdeführers in Forschung oder Lehre erwarten lassen, bewirken einen Aufschub in der Ausführung bis zur Erledigung der Beschwerde.
- Im Übrigen hat eine Beschwerde keine aufschiebende Wirkung. Hilft der Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung der Beschwerde nicht ab, steht es der Beschwerdeführerin/dem Beschwerdeführer frei, sich an die Dekanin/den Dekan des Fachbereichs zu wenden.
- Ist die geschäftsführende Direktorin/der geschäftsführende Direktor Beschwerdeführerin/Beschwerdeführer, so richtet er die Beschwerde an die Dekanin/den Dekan des Fachbereichs. Wird auf diesem Wege ein Einvernehmen zwischen der Beschwerdeführerin/dem Beschwerdeführer und dem Vorstand nicht erzielt, so ist die Beschwerde dem Fachbereichsrat zur Entscheidung vorzulegen, soweit nicht der Dekan alleine in dieser Angelegenheit zuständig ist.
- Der Fachbereichsrat darf über die Beschwerde erst entscheiden, wenn dem Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme in einer angemessenen Frist gegeben worden ist.
- (11) Der Vorstand einer wissenschaftlichen Einrichtung ist berechtigt, Professorinnen/Professoren, die aus einem Amt an der Westfälischen Wilhelms-Universität in den Ruhestand getreten sind, innerhalb der wissenschaftlichen Einrichtung Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

§ 34

Geschäftsführende Direktorin/Geschäftsführender Direktor

- (1) Der Vorstand einer wissenschaftlichen Einrichtung wählt aus seiner Mitte eine Professorin/einen Professor; eine Juniorprofessorinnen/einen Juniorprofessoren für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren zur geschäftsführenden Direktorin/zum geschäftsführenden Direktor und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.
Die Entscheidung über die Dauer der Amtszeit ist vor der Wahl durch den Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung zu treffen. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ist ausgeschlossen.
Gehört dem Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung nur eine Professorin/ein Professor; eine Juniorprofessorinnen/ein Juniorprofessoren an, so ist diese/dieser geschäftsführende/geschäftsführender Direktor.
- (2) Die geschäftsführende Direktorin/Der geschäftsführende Direktor der wissenschaftlichen Einrichtung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Sie/Er vertritt die wissenschaftliche Einrichtung gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Westfälischen Wilhelms-Universität und führt die Geschäfte der wissenschaftlichen Einrichtung in eigener Zuständigkeit,
 2. sie/er leitet die Sitzungen des Vorstands der wissenschaftlichen Einrichtung und
 3. sie/er führt die Beschlüsse des Vorstands der wissenschaftlichen Einrichtung aus.
- (3) Die geschäftsführende Direktorin/Der geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstands gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (4) Gehört einer wissenschaftlichen Einrichtung keine Professorin/kein Professor; keine Juniorprofessorinnen/ kein Juniorprofessoren an, so wählt der Fachbereichsrat für höchstens fünf Jahre eine hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätige Professorin/Juniorprofessorin einen hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätigen Professor/Juniorprofessor zur geschäftsführenden Direktorin/zum geschäftsführenden Direktor der wissenschaftlichen Einrichtung. Diese/Dieser gehört dem Vorstand als Professorin/Professor; Juniorprofessorin/Juniorprofessor an.

§ 35

Organisation der Betriebseinheiten durch den Fachbereich

- (1) Für wissenschaftliche oder technische Dienstleistungen, durch die die Erfüllung von Aufgaben in Forschung und Lehre, die über den Bereich einer wissenschaftlichen Einrichtung hinausgehen, innerhalb des Fachbereichs unterstützt wird, werden vom Fachbereich Betriebseinheiten errichtet, soweit und solange für diesen Zweck Personalmittel und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen. Der Fachbereich prüft, ob die genannten Voraussetzungen erfüllt sind und ob sie auch weiterhin vorliegen.

Unter der Verantwortung des Fachbereichs bestehen folgende Betriebseinheiten:

Fach/Fachrichtung Psychologie

1. Betriebseinheit Psychotherapie-Ambulanz
2. Betriebseinheit Beratungsstelle für Organisationen
3. Betriebseinheit Bibliothek
4. Betriebseinheit Technische Dienste

Fachrichtung Sportwissenschaft

1. Betriebseinheit Sportwissenschaft

- (2) Die Aufgaben der Betriebseinheiten sind bei ihrer Errichtung oder Änderung durch den Fachbereich zu bestimmen.
- (3) Über die Errichtung neuer und die Änderung bzw. Auflösung bestehender Betriebseinheiten beschließt der Fachbereichsrat.
- (4) Betriebseinheiten können auch für mehrere Fachbereiche gemeinsam errichtet werden. In diesem Fall sind durch eine Vereinbarung zwischen den beteiligten Fachbereichen die Zuordnung zu einem der Fachbereiche und die Art und der Umfang der Beteiligung des anderen Fachbereichs oder der anderen Fachbereiche festzulegen. Im Übrigen finden die Abs. 2, 3 und 5 bis 7 entsprechende Anwendung.
- (5) Der Fachbereich ist verpflichtet, im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen die Betriebseinheiten so auszustatten, dass sie ihre Aufgaben erfüllen können.
- (6) Die Verwaltung und Leitung der Betriebseinheit regelt der Fachbereichsrat. Die Leiterin/Der Leiter der Betriebseinheit wird vom Fachbereichsrat bestellt. Die Entscheidung über die Dau-

er der Amtszeit ist vor der Bestellung vom Fachbereichsrat zu treffen.

- (7) Die Leiterin/Der Leiter der Betriebseinheit ist für deren Aufgabenerfüllung, für die Auswahl und den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und für die Verwendung der Sachmittel, die der Betriebseinheit vom Fachbereichsrat zugewiesen sind, zuständig und verantwortlich.
- (8) Die Betriebseinheiten stehen den Mitgliedern und den Angehörigen der Westfälischen Wilhelms-Universität sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnungen zur Verfügung, die vom Fachbereich erlassen werden kann.
- (9) Der Fachbereich kann bei der Errichtung oder Änderung von Betriebseinheiten von Abs. 6 und 7 abweichende Regelungen treffen.

VII. Haushalts- und Wirtschaftsführung des Fachbereichs

§ 36

Verteilung der Haushaltsmittel

- (1) Die dem Fachbereich zugewiesenen Stellen und Mittel werden durch die Dekanin/den Dekan an die mit eigener Verfügungsbefugnis ausgestatteten mittelbewirtschaftenden Stellen im Fachbereich verteilt. Dabei ist darauf zu achten, dass die Mittel in dem Umfang an die Fächer Psychologie und Sportwissenschaft verteilt werden, in dem diese rechnerisch in die Mittelzuweisung an den Fachbereich eingeflossen sind.
- (2) Die Dekanin/der Dekan hat bei der Verteilung der Stellen und Mittel Auflagen und Bindungen des Rektorats sowie die Grundsätze, die sie/er im Benehmen mit dem Fachbereichsrat festgelegt hat, zu beachten. Die Dekanin/der Dekan hat die Verteilung der Stellen und Mittel ferner so vorzunehmen, dass - vorbehaltlich der Sicherstellung des Lehrbedarfs und von Zusagen gemäß § 37 Abs. 3 HG- der Bedarf der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie der Grundbedarf für den Aufgabenbereich der einzelnen Professorinnen/Professoren und Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen und die Finanzierung von längerfristigen wissenschaftlichen Vorhaben nach Maßgabe der Möglichkeiten des Fachbereichs gewährleistet wird. Darüber hinaus können von der Dekanin/vom Dekan Zuweisungen für einen innerhalb des Fachbereichs auszugleichenden weiteren Bedarf vorgenommen werden.

- (3) Die Verteilung der Stellen und Mittel ist dem Kanzler mitzuteilen.

§ 37

Verwaltung der Haushaltsmittel

Die Verwaltung der von der Dekanin/dem Dekan nach § 36 Abs. 1 verteilten Stellen und Mittel geschieht durch die haushaltsrechtlich mit eigener Verfügungsbefugnis ausgestatteten mittelbewirtschaftenden Stellen im Fachbereich im Rahmen der Zuweisung nach § 36 Abs. 2 gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 38

Bestehende Vereinbarungen

Bestehende Vereinbarungen zwischen den Fachrichtungen/Fächern Psychologie und Sportwissenschaft gelten weiter, soweit diese oder andere Ordnungen nicht entgegenstehen.

§ 39

Übergangsvorschriften

Organe, Gremien und Funktionsträger der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten des Fachbereichs, die in dieser Ordnung genannt sind, werden nach den Wahlordnungen der Westfälischen Wilhelms-Universität gewählt bzw. nach dieser Ordnung bestimmt. Für diese Organe, Gremien und Funktionsträger nehmen bis zu ihrer Bestellung auf der Grundlage dieser Ordnung die entsprechenden bisherigen Organe, Gremien und Funktionsträger die Aufgaben wahr.

§ 40

Änderung der Ordnung des Fachbereichs

- (1) Änderungen dieser Ordnung beschließt der Fachbereichsrat.
- (2) Der Beschluss über eine Änderung der Ordnung des Fachbereichs bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fach-

bereichsrats.

- (3) Absatz 2 gilt nicht für Änderungen der Ordnung des Fachbereichs, soweit diese lediglich die Aufzählung der Fächer/Fachrichtungen, der wissenschaftlichen Einrichtungen u. ä. betreffen.
- (4) Durch den Fachbereichsrat wirksam beschlossene Änderungen der Ordnung des Fachbereichs bedürfen der Zustimmung des Rektorats.

§ 41

Inkrafttreten der Ordnung des Fachbereichs

Die Ordnung des Fachbereichs tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität am Tage nach Aushang in Kraft.